



Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz. Postlach 14 02 70, 53 07 Rohn.

Herrn Albert Mages Wehrstraße 13 72555 Metzingen-Neuhausen Dr. Carlo Prinz Referat Neue Technologien

HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 1, 53123 Bonn

TEL +49 (0)228 99 529 - 3695

FAX +49 (0)228 99 529 - 3743 E-MAL carlo.prinz@bmelv.bund.de

итение: www.bmelv.de 4z 222:08003/0064

оапли 17.12.2010

Sehr geehrte Herr Mages,

Frau Bundesministerin Aigner hat mich gebeten, Ihnen und den Unterzeichnerinnen und Unterzeichnern Ihres Schreibens vom 1. Dezember 2010, in dem Sie sich gegen die Einführung eines GVO Verunreinigungswertes aussprechen, zu danken.

Wie ich Ihnen bereits in meinem Schreiben vom 20. Januar 2010 mitgeteilt habe, ist Frau Bundesministerin wie Sie der Auffassung, dass wir sicherstellen müssen, dass auch langfristig negative Folgen für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt mit Sicherheit ausgeschlossen werden können. Sie setzt sich für die gesundheitliche Unbedenklichkeit und eine große Vielfalt der Lebensmittel ein. Zudem misst sie der Wahlfreiheit der Verbraucherinnen und Verbraucher große Bedeutung bei. Dies betrifft auch die Anwendung der Grünen Gentechnik. Es ist selbstverständlich, dass von der Grünen Gentechnik keine Gefahr für Menschen, Tiere, Pflanzen und die Umwelt ausgehen darf. Lebens- und Futtermittel, die gentechnisch veränderte Bestandteile enthalten, dürfen erst dann in Verkehr gebracht werden, wenn sie hierfür zugelassen sind. Gleiches gilt für die Freisetzung oder den Anbau gentechnisch veränderter Pflanzen. Die Zulassungsentscheidung stützt sich auf eine Bewertung der potenziellen Risiken, die den aktuellen wissenschaftlichen Kenntnisstand und das Vorsorgeprinzip berücksichtigt.

In Deutschland steht nach § 14 des Gentechnikgesetzes (GenTG) und in der EU nach der Freisetzungsrichtlinie 2001/18/EG das Inverkehrbringen von gentechnisch verändertem Saatgut unter Verbot mit Genehmigungsvorbehalt. Saatgut, das nicht für den Anbau zugelassenes gentechnisch verändertes Material enthält, darf nicht ausgebracht werden. Die Freisetzungsrichtlinie sieht vor, dass für Produkte, bei denen zufällige und technisch unvermeidbare Spuren zugelassener, gentechnisch veränderter Organismen nicht ausgeschlossen werden können, ein EU-Schwellenwert festgelegt werden kann, unterhalb dessen diese Produkte nicht als gentechnisch verändert gekennzeichnet werden müssen. Ein solcher EU-einheitlicher

Kennzeichnungsschwellenwert ist bisher nur für Lebens- und Futtermittel (0,9 %), nicht jedoch für Saatgut festgelegt worden. Ohne einen solchen Kennzeichnungsschwellenwert muss jede Saatgutpartie, die gentechnisch veränderte Anteile enthält, entsprechend gekennzeichnet werden.

Hinsichtlich eines solchen Kennzeichnungsschwellenwertes für Saatgut besteht zwischen den Mitgliedstaaten als auch zwischen den Diensten der Kommission derzeit keine Einigkeit. Die Kommission hat hierzu in ihrem im Sommer 2009 veröffentlichten Bericht über Erfahrungen mit der Koexistenz in der EU erneut auf die von ihr im Augenblick durchgeführte Folgenabschätzung für die Einführung von Kennzeichnungsschwellenwerten für Saatgut hingewiesen. Ein entsprechender Vorschlag der EU-Kommission, der diese Frage aufgreift, wurde bisher nicht vorgelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Dr. Carlo Prinz)